

leibliche Werke der Barmherzigkeit von M. Friede. Charitas-Druckerei, Freiburg i. B. Jedes Büchlein 10 Pf., geb. 25 Pf.; alle 7 zusammengebunden M. 1.50.

Nochmals die „Wahlcasus“.

Als ich im Jahrgang 1898 (S. 637 ff.) dieser Zeitschrift „einige Wahlcasus“ besprach, dachte wohl Niemand daran, dass dieser Aufsatz nach vollen drei Jahren in der Tagespresse ein so lebhaftes Interesse finden würde. Nun ist dies aber geschehen und zwar in der ausgiebigsten Weise: Den Regen eröffnete die liberale „Köln. Zeitung“, welche im Leitartikel vom 22. Juli („Ultramontane Wahlmoral“) über meine Arbeit den Stab brach; ihr antwortete am 25. Juli die katholische „Köln. Volkszeitung“, und auch diese Antwort fiel sehr zu meinen Ungunsten aus; am 9. Aug. griff die Wiener socialdemokratische „Arbeiterzeitung“ die Controverse auf unter dem geschmackvollen Titel „Der Wahlbetrug — eine christliche Wissenschaft“; Ausdrücke wie „lumpiger Pfaff, corrupter Kerl sc.“ — und deren finden sich circa ein Dutzend — kennzeichnen die Höhe dieser Kritik; der „Arbeiterzeitung“ trat unter dem 10. August die „Reichspost“ entgegen, gleichfalls mit einer scharfen Verurtheilung meiner Ansichten. Neben diesen Hauptphasen des Wahlcasus-Kampfes ließen noch eine Reihe von Plänkseien einher, die in der Provinzpresse ausgefochten wurden. Selbstverständlich war mir darum zu thun, meine in der Offentlichkeit zu so unliebsamen Ruf gelangte Arbeit auch vor der Offentlichkeit zu rechtfertigen; indess stellten sich diesem Bestreben mehrfache Hindernisse in den Weg: vor Allem ließ sich die „Köln. Volksztg.“ nicht herbei, eine Erklärung aufzunehmen;¹⁾ weiters überzeugte mich ein mit mehreren Redaktionen geführter Briefwechsel, dass sich die in Rede stehenden Fragen in einer Zeitung überhaupt nicht entsprechend abhandeln lassen.²⁾ Es musste demnach die eigentliche Antwort dieser Zeitschrift vorbehalten bleiben, umso mehr als ja die „Linzer Quartalschr.“ zur Sache ohnehin Stellung zu nehmen hatte.

Wie aus dem Gesagten erhellt, haben wir es mit einer zweifachen Kritik zu thun, die eine stammt aus antifirchlichen Kreisen, die andere aus katholischen; in der Verwerfung mehrerer von meinen Ansichten kommen sie überein, in der Application stehen sie sich diametral gegenüber, indem die eine behufs agitatorischer Ausbeutung der Sache meine (und der Quartalschrift) Auctorität möglichst hinaufschraubt, die andere hingegen meine Arbeit energisch desavouiert. Die erstere lässt sich hier ganz kurz abthun, weil sie grosstheils mit Verdrehungen, falschen Unterstellungen und Schlüssen

¹⁾ Das ist auch leicht erklärlich: man hatte auf die Angriffe der Gegner hin meine Arbeit fallen gelassen, und musste gewärtigen, durch die geringste Einschwenkung denselben Feinde die Flanke preiszugeben. — ²⁾ Darum verzichtete ich auch schliesslich auf das Anerbieten der „Reichspost“, mich zum Worte gelangen zu lassen; die einzige publicistische Antwort, die ich gab („Kremser Ztg.“ vom 24. August, dem Wesen nach reproducirt in der „St. Pölten Zeitung“ vom 29. August) war durch lokale Rücksichten geboten.

arbeitete, und zudem eine crasse Unkenntnis der fundamentalsten Voraussetzungen einer Kritik verrieth; das Wenige wirklich sachliche aber deckt sich mit den Ausstellungen der katholischen Kritiker, wovon sogleich zu handeln sein wird; es genüge also, nur einige Sätze anzuführen. Die „Köln. Zeitung“ macht die Unterstellung, dass mein Aufsatz „die Schulung der römischen Geistlichkeit für die Wahlarbeit“ bezwecke; sie macht mir einen Vorwurf daraus, dass ich „nur eine ultramontane Wahl als fittlich erlaubt erkläre und zur Erzielung einer solchen Mittel gestatte, die zur Erzielung einer liberalen Wahl unerlaubt sind“; die Herabsetzung des Gegencandidaten, d. h. die zum Schutze des bonum publicum unternommene Aufdeckung von wirklich vorhandenen, den Gegner als zur Abgeordnetenwürde ungeeignet erscheinenden Gebrechen wird zur Infamierung umgeprägt; die von mir behauptete beschränkte Tragweite einer lex mere penalis wird als Verhöhnung des Gesetzes erklärt; aus der Erlaubtheit, einem etwa vom katholischen Candidaten geübten Zwange nachzugeben, wird die Berechtigung gefolgert, Zwang zu üben u. s. w. Noch stärker duftende Blüten hat die Kritik der „Arbeiterzeitung“ getrieben: nach ihr habe ich den Stimmenkauf als religiösen Act, die Abgabe der Stimme mittels einer gefälschten Legitimation als frommes Werk hingestellt; ich habe „dürr und trocken gesagt, dass im Wahlkampfe gegen die Socialdemokratie jedes Mittel erlaubt ist“; die Verleugnung der Staatsgesetze habe ich „geboten“; in dem Passus über den Wahlagitator (Abs. V. meiner Arbeit) wird durch Weglassung meines ersten Satzes („Nehmen wir an sc.“) aus der per modum suppositionis dargestellten Thätigkeit des Agitators eine Anweisung gemacht; auch das Stehlen fremden Eigenthums, nämlich der Placate, habe ich empfohlen; und alle diese Lehren sind, weil in der bischöflich approbierten Linzer Quartalschrift aufgenommen, „gleichsam kirchenamtlich verkündet“. ¹⁾ Auf eine Widerlegung dieser Anwürfe einzugehen, wäre überflüssige Raumverschwendug; ich führe sie nur deshalb an, weil sie für die Kampfesweise unserer vereinigten Gegner belehrend sind, und verweise im Uebrigen den theologisch gebildeten Leser auf meinen Aufsatz: er wird nicht nur jene incriminierten Sätze vergeblich suchen, sondern mehrmals das gerade contradictorium davon formaliter oder virtualiter

¹⁾ Mit welcher Gewissenhaftigkeit die „Arbeiterzeitung“ bei ihren moral-theologischen Kritiken zu Werke geht, zeigt die von ihr im citierten Artikel so nebenbei gegebene „Charakteristik“ zweier anderer Aufsätze desselben Jahrganges der Quartalschrift. Es handelt sich um die Aufsätze S. 377 ff. (P. Joh. Schwienbacher, Cong. SS. Red.) und S. 898 ff. (Rector Bern. Deppe); nach der „Arbeiterzeitung“ wird im erstenen Aufsatz ein Mein eid gestattet, im zweitenen hinsichtlich der Frage, ob ein Priester bei der Messe betrunken sein darf, „Casuistik angewendet“ (joll heißen, das Messseelen im trunkenen Zustande unter Umständen gestattet): ein Blick auf die beiden Artikel zeigt, dass im erstenen untersucht wird, ob ein in concreto abgelegter Eid ein falscher und daher unerlaubter war oder nicht; und dass im zweitenen Aufsatz nicht von der Trunkenheit, sondern von der Nicht-Nüchternheit im theologischen Sinne (dem nicht mehr vorhandenen Zustande des jejunium naturale) die Rede ist. — Ungefähr im selben Stile gehalten ist die „Kritik“ der „Frankfurter Zeitung“, welche am 15. August das Bedürfnis fühlte, sich über mich zu entrüslen.

ausgesprochen finden. Nur eines muss gleich hier hervorgehoben werden: in jenen „Kritiken“ kehrt ständig die Annahme wieder, dass ich diese oder jene Handlungsweise empfohlen, gebilligt, sanctioniert oder dazu Anleitung gegeben hätte. Gegenüber dieser ganz fundamentalen, auf Unwissenheit oder Unehrlichkeit fußenden Verfehrung meines Standpunktes muss festgestellt werden, dass meine Untersuchung einzige und ausschließlich eine moraltheologische war, d. h. lediglich ein Versuch, eine Reihe von Thätigkeiten, wie sie bei Wahlen vorkommen können (und bei den Gegnern auch tatsächlich vorgekommen sind), auf ihre Sündhaftigkeit oder Nichtsündhaftigkeit zu prüfen, und hauptsächlich zu untersuchen, ob eine Verletzung der iustitia legalis und commutativa, bzw. eine Restitutionspflicht vorliegt oder nicht; demgemäß hatte ich im Rahmen meines Themas („Einige Wahlcasus“) weder alle möglichen und denkbaren Suppositionen zu machen (was nicht thunlich und nicht nötig war), noch auch die weitere Frage zu erörtern, ob diese oder jene Handlungsweise anständig und rathsam sei, oder vielmehr, weil den Amtsbegriffen widersprechend, von einem honesten Candidaten und einer honesten Partei nicht angewendet werden dürfe. Mit der genauesten Beachtung dieses meines grundsätzlichen Standpunktes steht und fällt das Urtheil über die „Wahlcasus“; und der nicht genügenden Beachtung des obersten status quaestionis ist nicht zum geringsten Theile auch die abfällige Kritik zuzuschreiben, welche von katholischer Seite geübt wurde: auf diese komme ich nunmehr zu sprechen.¹⁾

Die „Köln. Volkszeitung“ schreibt (der Uebersichtlichkeit wegen bezeichne ich die einzelnen Punkte mit Zahlen) 1. dass ein Mensch, der sich von beiden Candidaten bewirten lässt, obschon er nur den einen Spender wählen kann (Abs. I. meines Artikels) überhaupt keines Federstriches wert sei; dass daher die Theologie sich mit seiner Restitutionspflicht nicht zu befassen habe: der gesunde Menschenverstand entscheide sofort einen solchen Casus. — Antwort: Ich habe die Restitutionspflicht jenes Menschen für den Fall untersucht, als er sich im Beichtstuhle darum erkundigt; im Beichtstuhle aber ist mit dieser billigen Phrase nichts gedient, sondern der Beichtvater hat einfach zu antworten, und zwar richtig zu antworten; und hiezu reicht in materia iustitiae, wie jedem Theologen bekannt, der gesunde Menschenverstand allein nicht aus: sonst könnten wir unsere Moralhandbücher auf mehr als ein Drittel ihres Umfanges reducieren. 2. Ich soll „vom praktischen Leben keine Ahnung“ haben, wenn ich das Betreten eines socialdemokratischen Locales für einen „strammen Katholiken“ als schwer sündhaft erkläre wegen des Abergernisses und der Gefahr für den Glauben. — Darauf ist zu erwiedern: a) Ich habe (Absatz III. 1.) nicht von einem „strammen“ Katholiken gesprochen, sondern von einem Katholiken überhaupt (man vgl. die am Schlusse des Absatzes betreffs eines „überzeugungsfesten und gebildeten Katholiken“ gemachte Einschränkung);

1) Einiges gebe ich im Anschlusse an ein von der Redaction der Quartschrift mir gütigst zu Verfügung gestelltes Gutachten aus der Feder eines der ersten Fachgelehrten; besagtes Gutachten deckt sich zu meiner Freude sachlich vollkommen mit meinem für die Abwehr bereitgehaltenen Entwurfe.

b) wenn in Deutschland infolge specieller Verhältnisse das Betreten eines socialistischen Locales und das Anhören der daselbst geführten Reden weder ein Alergnis noch eine Gefahr für den Glauben mit sich bringt, so ist den deutschen Katholiken nur zu gratulieren; ich muß aber doch die Frage stellen, woher denn die vielen Tausende von Socialdemokraten im Reiche draußen ihre verderblichen Grundsätze genommen haben: sollte der Besuch von Versammlungen dazu gar nichts beigetragen haben? ! c) Zwischen geschriebenem und gesprochenem Worte ist in Anbetracht seines eventuell schädlichen Einflusses auf den Glauben schwerlich ein nennenswerter Unterschied; wenn nun die Kirche das Lesen glaubensfeindlicher Bücher auch den „strammen Katholiken“ streng verbietet, hat sie dann auch „vom praktischen Leben keine Ahnung“? — 3. Abs. III. 7 hatte ich gesagt: In Oesterreich muß unseres Wissens der Stimmzettel persönlich abgegeben werden. Hiezu bemerkt die Kritik: „Ein österreichischer Theologe, der nicht einmal sicher weiß, wie die Abstimmung in Oesterreich sich vollzieht, will über Wahlcasus belehren! Dass ihm die einschlägigen Gesetze nicht bekannt sind, liegt auf der Hand“. — Antwort: a) Die (einer Nörgelei verzweifelt ähnliche) aus jenem Ausdrucke gezogene Folgerung ist weder formell noch sachlich richtig; nicht formell, weil jene zwei Worte, wie sie so oft in theologischen Werken angewendet werden, keineswegs schon eine Unkenntnis besagen; nicht sachlich, wie schon der Umstand beweist, dass ich kurz zuvor selbst als Wähler zur Urne geschritten war. b) Da ich die „Wahlcasus“ nicht speciell für Oesterreicher, sondern für die Leser der Quartalschrift überhaupt schrieb, so wäre es gar nicht nöthig gewesen, die einschlägigen österreichischen Gesetze zu kennen; es genügte, zu erörtern, wie sich die Moral ut sic zu dieser oder jener Handlungsweise stelle und was zu halten sei, wenn das Staatsgesetz die persönliche Abgabe des Stimmzettels vorschreibt.¹⁾ — 4. Betreffs des Stimmenkaufes meint die Kritik, „der Fragepunkt sei vollständig verrückt, da von den bestehenden Gesetzen ausgegangen und darnach für alle Parteien gleich entschieden werden müsse; nicht was an und für sich erlaubt sein könnte, sondern was hic et nunc erlaubt ist, habe der Moralist festzustellen“. Ich gestehe, diese Bemerkungen etwas mysteriös zu finden; also vom Standpunkte der bloßen Moral lässt sich über den Stimmenkauf gar nichts sagen? Und wer zunächst noch von etwa bestehenden Gesetzen abstrahiert, der verrückt vollständig den Fragepunkt? Dass dort, wo directe Staatsgesetze den Handel verbieten, derselbe für alle Parteien unmoralisch ist, habe ich doch Abs. III. 6 klar genug gesagt („sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dieses positiv verhindern“); übrigens, war es denn wirklich nothwendig, die Leser der Quartalschrift daran zu erinnern, dass man zur Beobachtung von Staatsgesetzen im Gewissen verpflichtet sei? — 5. Die Kritik fährt fort: „Das gesetzliche Verbot des Stimmenkaufes wird in dem Casus nur kurz berührt, unseres Erachtens aber in ganz verkehrter Weise“. Nun insolange für dieses „Erachten“

¹⁾ Es existiert in Oesterreich tatsächlich auch ein anderer Wahlmodus in der Tiroler Prälaten-Curie: die Wähler senden ihre Stimmzettel brieflich an die Statthalterei ein.

keine Gründe vorgebracht werden, muss es mir freistehen, bei meinem gegentheiligen Erachten zu beharren. — 6. Zu dem Vorwurfe, dass ich „vom politischen Anstande abgesehen habe (Abs. III. 5), der die richtige Antwort auf meine Fragen gegeben hätte, und für den Moralisten doch auch in Betracht kommen müsse“, wiederhole ich nochmals: ich hielt mich weder veranlasst, noch auch berechtigt, politische Anstandslehren zu ertheilen; im Rahmen meines Themas hatte ich ja auf die moralischen Bedenken einer Handlungsweise, die mit der Verlezung des Anstandes gegeben sein können, nicht einzugehen; und die Worte „vom politischen Anstande abgesehen“ waren denn doch ein deutlicher Fingerzeig für jeden, der dieser Seite der Frage weiter nachgehen wollte. — 7. Die suppositive Darstellung der Thätigkeit eines Wahlagitators (Abs. V.) findet mein Kritiker lächerlich. Allerdings, das ist Geschmackssache; allein es will mir durchaus nicht lächerlich erscheinen, das Leben, wie es tatsächlich ist, an der Norm des Sittengeistes zu messen, weil es ja leicht geschehen kann, dass der Weichtater hierüber gefragt wird. Ich finde vielmehr diesen Ausdruck umso befreindlicher, da mein Kritiker offenbar jener Richtung unter den deutschen Theologen sympathisch gegenübersteht, welche nicht nur eine modernere Behandlung der Moral, ein Eingehen auf die durch das moderne Leben gegebenen Verhältnisse verlangt, sondern auch über die diesbezügliche Rückständigkeit unserer Moralwerke lebhaft Klage führt. — 8. Auf die allgemein gehaltenen abfälligen Aeußerungen über meine Arbeit, über die Quartalschrift und die österreichischen Zustände reagiere ich nicht, da es mich bedürfen will, wir Katholiken könnten uns den Luxus sparen, uns gegenseitig vor den Feinden verächtlich zu machen: es ist übergewug, wenn es von einer Seite geschieht. Einige Bemerkungen jedoch kann ich nicht unterdrücken: erstens, ich habe nicht verlangt, dass man meine im beregten Artikel vorgetragenen, vielfach sehr reserviert ausgesprochenen Ansichten ohne weiters als durchaus richtig annimme: ein solcher Unfehlbarkeitsdünkel wäre denn doch mehr als lächerlich. Aber das konnte ich verlangen, dass mein Kritiker Ausdrücke, wie: Dummheiten, thörichtes, albernes Gerede, unterlassen, und statt derselben die Beweise für sein Urtheil angeführt hätte: dann hätte er auch seinen Namen darunter setzen können. Zweitens: principielle Erörterungen über die Behandlungsweise der katholischen Moral, über die Berechtigung und das Maß der Casuistik &c., wie sie neuerdings in den katholischen deutschen Blättern an der Tagesordnung sind, würden besser den theologischen Zeitschriften vorbehalten, und ich kann mich nur vollkommen mit den diesbezüglichen Ausführungen einverstanden erklären, welche der „Pastor bonus“ in Trier und der Mainzer „Katholik“ in jüngster Zeit gebracht haben: oder sollen in Zukunft bei Verhandlung solcher Fragen an die Stelle der Hörsäle die Redactionsstuben und an die Stelle der Fachliteratur die Zeitungen treten? Gewiss, das gegenwärtig von unseren Gegnern so lebhaft betriebene „Moralstudium“ zwingt die katholische Presse zur Stellungnahme; allein über eine Abwehr hinauszugehen und ex professo moralwissenschaftliche Erörterungen anzustellen, ist unmöglich, da die Gegner wie immer einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung ausweichen

und ihr, wie das große Publicum überhaupt, auch nicht gewachsen sind; es ist aber auch bedenklich, indem die rasche Arbeit eines Journalisten, selbst wenn er über genügende theologische Kenntnisse verfügen sollte, der Gefahr der Oberflächlichkeit ausgesetzt ist, die leicht zu Missgriffen führen kann.

Nun noch einige Worte zur Kritik der „Reichspost“ (10. August). Dass dieselbe (laut „Streiflichter“ vom 11. August) in eiliger Hast geschrieben worden, will ich dem Bestreben des katholischen Blattes, der Socialdemokratie eine Waffe zu entwinden, zugute halten, zumal das weitere Verhalten der Redaction in einem darüber geführten Briefwechsel ein durchaus loyales gewesen ist. Die „Reichspost“ erhebt hauptsächlich Unstimmigkeiten gegen zwei Punkte meiner Arbeit, gegen meine Ansichten über den Stimmenkauf, und über das Herabreissen gegnerischer Placate.¹⁾ Zum erstenen Punkte bemerke ich: a) Wie schon gesagt, blieb ich (wenigstens zunächst), dem Rahmen meiner Arbeit gemäß, bei der strengen Moral, näherhin bei der iustitia stehend, und hatte daher den politischen Unstimmigkeit überhaupt nicht, und die etwa bestehenden Gesetze erst im nächsten Absatz (III. 6, 7) zu berücksichtigen; b) die Kritik meint, ich hätte durch Billigung des Stimmenkaufes einer Fälschung des Wahlergebnisses das Wort geredet; ein Blick auf Abs. III. 5 zeigt das Gegenteil: meine Supposition war die, dass der Wähler von jenem Kandidaten, den er ohnehin zu wählen bereit ist, auch noch Geld annimmt. Dass eine anständige Partei sich vor einem solchen Handel hüten müsse, verstand sich von selbst und gieng mich weiter nichts an. c) Was ich über die erst nach erfolgter Ungültigkeitserklärung der Wahl eintretende Restitutionspflicht (Abs. III. 6) gesagt, halte ich vollständig aufrecht, zumal das Referat der „Reichspost“ ungenau ist; die von mir gegebene Lösung müsste zweifellos auch dann aufrecht bleiben, wenn die Geldannahme von Seite des Wählers unter allen Umständen als contractus de re turpi zu gelten hätte: man denke an den Sündenlohn einer Dirne. — Zum zweitenen Punkte ist zu sagen: a) Indem ich das Herabreissen von Placaten erlaubt fand, habe ich ausdrücklich bloß meine Meinung ausgesprochen, dass diese Zettel durch das Aufkleben das dominium ihres Herausgebers verlassen; dabei schwebten mir die fast durchwegs, auf dem Lande wenigstens, faktisch bestehenden Verhältnisse vor: die Zettel werden an Häusern u. dgl. von Leuten aufgeklebt, die, streng genommen, hiezu gar kein Recht haben, während der Besitzer des also beklebten Objectes sich nicht darum kümmert. b) Wo aber, wie in grösseren Städten, eigene Placatierungs-Anstalten auf ihnen gehörigen Tafeln die Affichen besorgen, verstand es sich von selbst, dass der dadurch (wie auch durch eventuell bestehende sonstige gesetzliche Bestimmungen) geschaffene privat-rechtliche Zustand zu respectieren sei: oder sollte ich den Lesern der Quartalschrift das siebente Gebot in Erinnerung rufen? Der (wie ich zugeben will, etwas drastische) Vergleich mit einem schädlichen Thiere wäre in jenem

¹⁾ Nur nebenbei sei erwähnt: 1. Es ist nicht richtig, dass ich die Wahl eines Extrem-Nationalen gegenüber einem Socialisten, wie die Kritik behauptet, „ohne jede Einschränkung zulässig fand“; vgl. Abs. III. 8 c meiner Arbeit. 2. Über das Betreten socialdemokratischer Locale siehe das vorhin Gesagte.

Falle dahin zu modifizieren, dass besagtes Thier an der Leine geführt wird. — Damit ist hoffenlich die unerquickliche Fehde beendet; lehrreich war sie in mancher Beziehung, sie darf uns aber nicht abschrecken, nach wie vor dem modernen Leben unsere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn auch mit der durch das jetzige Gebaren der Presse gebotenen Vorsicht.

Abtei Göttweig, N.-De.

Prof. Dr. Hartmann Strohsäcker O. S. B.

Kalender für 1902.

Sehr empfehlenswerte Kalender liegen uns vor:

St. Ottilien-Missions-Kalender. Herausgegeben von der St. Benedicts-Missionsgenossenschaft in St. Ottilien, Post Geltendorf (Oberbayern). Commissionsverlag Buchhandlung Mich. Seitz in Augsburg. 136 Seiten; mit Wandkalender und vielen Illustration n. Preis 48 h.

Marientalender, mit Wandkalender, reichem Text und vielen Illustrationen. Preis 50 Pf.

Einsiedler-Kalender (61. Jahrgang), ebenfalls reich illustriert. Mit Wandkalender. Preis 48 h. Verlagsbuchhandlung Benziger & Co. in Einsiedeln, Waldshut, Köln.

Der Hausfreund (27. Jahrgang). Preis 30 Pf.

Augsburger St. Josefs-Kalender (20. Jahrgang). Preis 36 h.
Beide mit Wandkalender und illustrierten Erzählungen.

Kameruner Missions-Kalender. Herausgegeben vom Missionshause der Pallottiner-Congregation in Limburg an der Lahn. Preis 60 h.

Von der Buch- und Verlagsbuchhandlung L. Auer in Donauwörth sind erschienen:

Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender (2. Jahrgang). 175 Seiten. Mit Wandkalender, vielen Illustrationen. Preis 60 h.

Monika-Kalender, 175 Seiten. Mit Wandkalender und Illustrationen. Preis 60 h.

Taschenkalender für die studierende Jugend (23. Jahrgang). 144 Seiten. Preis 48 h.

Nothburga-Kalender (23. Jahrgang). Preis 24 h.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter (10. Jahrgang). Preis 24 h.

Der Soldatenfreund (16. Jahrgang). Preis 24 h.

Kinderkalender (23. Jahrgang). Preis 24 h.

Thiersch-Kalender. Preis 12 h.

Katholischer Abreiß-Kalender. Mit 12 colorierten Einstiekbildern. Preis mit Zoll K 1.32. 12 Separat-Einstiekbilder dazu 60 h.

Cassianum, Wandkalender. Preis mit Zoll 72 h.
